

Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl

Weisungen über Absenzen und Dispensationen

Entschuldigte Absenzen:

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- Arzt- und Zahnarztbesuche,
- Prüfungsaufgebote,
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr,
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
- bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie,
- ärztlich verordnete Therapien.

Dispensationen sind insbesondere möglich

- im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in die unterrichtsfreie Zeit gemacht werden können (bitte offizielles Formular verwenden),
- bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- ...

Anerkennung weiterer Entschuldigungsgründe:

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen zusätzlich weitere Entschuldigungsgründe anerkennen. Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn an die Schulleitung zu richten. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Fünf freie Halbtage:

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die fünf Halbtage können ohne Angabe von Gründen frei bezogen werden.

Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ist spätestens am Vortag über die beabsichtigte Abwesenheit schriftlich zu orientieren (bitte offizielles Formular verwenden).

Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung von Halbtagen auf ein anderes Schuljahr ist nicht gestattet.

Kontrolle der Absenzen

In jeder Klasse wird eine Absenzenkontrolle geführt. Ausfall von Unterricht durch Bezug der fünf freien Halbtage wird nicht in den Beurteilungsbericht eingetragen.

Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, ist sie gesetzlich verpflichtet, nach Prüfung der Situation und nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige zu erstatten.

Nachholunterricht

Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.